



Anlage zur Aufgrabungsgenehmigung

Bedingungen, Auflagen und sonstige Hinweise

(nicht mit Antrag zurückgeben)

I) Allgemeine Bedingungen und Auflagen

- **Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen**

Jegliche Art von baulichen Eingriffen in öffentliche Verkehrsflächen der Stadt Freising muss vom Amt für Straßen- und Brückenbau genehmigt werden. Ein formaler Antrag hierfür ist vom Verursacher/Maßnahmenträger (in) 2 Wochen vor Baubeginn bei der Stadt Freising einzureichen.

- **weitere behördliche Genehmigungen**

Sind für die Umsetzung der Maßnahme weitere behördliche Genehmigungen notwendig – beispielsweise nach Wasser-, Naturschutz-, Denkmalschutz- oder Baurecht – oder sind privatrechtliche Zustimmungen Dritter erforderlich, holt der Antragsteller / die Antragstellerin diese unabhängig von der Beantragung der Aufgrabung ein.

- **Verkehrsrechtliche Anordnung**

Von der ausführenden Baufirma ist bei der Verkehrsbehörde der Stadt Freising eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. Mail: Strassenverkehrsamrt@freising.de, Fax (08161) 54-53200

- **Verkehrssicherungspflicht**

Die Arbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Verkehrssicherungspflicht sowie die Räum- und Streupflicht im Baustellenbereich und auf den unmittelbar daran angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen – mindestens ein 2 m breiter Streifen – gehen mit Beginn der Aufgrabung auf die ausführende Baufirma über.

- **Bauausführung**

Die Bauarbeiten dürfen nur von geeigneten Straßen- und Tiefbaufirmen ausgeführt werden. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen beim Amt für Straßen- und Brückenbau der Stadt Freising vorzulegen. Ein Wechsel der ausführenden Baufirma ist anzugepflichtig.

- **Beweissicherung**

Auf Verlangen des Straßenbaulastträgers ist der vorhandene Zustand der von einer Aufgrabung betroffenen Fläche vor Beginn der Arbeiten vom Antragsteller zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen (Fotos) sind dem Amt für Straßen- und Brückenbau zu übergeben.

- **Dokumentation**

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist auf Verlangen des Straßenbaulastträgers ein Bestandsplan mit Darstellung der von der Aufgrabung betroffenen Flächen zu übergeben.

- **Bauablauf**

Es ist darauf zu achten, dass die Zeit vom Beginn der Aufgrabung bis zur endgültigen Fertigstellung so kurz wie möglich zu halten ist. Eine Unterbrechung der Arbeiten oder eine Verschiebung der Ausführungsfrist muss dem Amt für Straßen- und Brückenbau mitgeteilt werden

- **Anliegerinformation**

Soweit Anlieger / Anwohner von der Aufgrabung betroffen sind (z.B. durch Einschränkung in der Erreichbarkeit des Grundstücks) müssen diese rechtzeitig – mindestens 2 Tage – vor Beginn der Arbeiten ausreichend informiert werden.

- **Anlagen im Aufgrabungsbereich**

Die ausführende Baufirma hat sich vor Beginn der Arbeiten hinreichend über die Lage des vorhandenen Kabel- und Leitungsbestands bei den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu informieren.



- **Kostentragung**

Alle Kosten im Zusammenhang mit diesem Antrag und den auszuführenden Bauarbeiten trägt der Antragsteller / die Antragstellerin. Der Antragsteller / die Antragstellerin handelt eigenverantwortlich und haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Freising oder Dritten durch die Bauausführung sowie durch den Einbau, Betrieb und Nutzung von Anlagen oder aus sonstigen Gründen, die im Zusammenhang mit der Aufgrabung auftreten, entstehen.

- **Gebühren**

Die Prüfung des Antrags, die Erteilung der Genehmigung, Kontrolle der Arbeiten als Straßenbaulastträger, Abnahme und Verfolgung der Mängelansprüche sowie alle mit diesem Antrag verbundenen Aufwendungen der Stadt Freising sind gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Freising (Kostensatzung) bemessen. Für die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung fallen gesonderte Gebühren an.

Abnahme

Der Antragsteller / die Antragstellerin hat die Fertigstellung der Maßnahme mit dem Formblatt „Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung“ anzuzeigen. Die Abnahme erfolgt durch den Straßenbaulastträger innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellungsanzeige. Die Maßnahme wird nur mängelfrei abgenommen. Die bei der Abnahme festgestellten Mängel sind zu beseitigen. Erst mit der endgültigen Abnahme nach erfolgreicher Mängelbeseitigung wird die Verkehrssicherungspflicht wieder von der Stadt übernommen.

- **Verjährung der Mängelansprüche**

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Stadt Freising (Gewährleistungsfrist) beträgt 5 Jahre und beginnt mit der Abnahme / Übernahme der vollständig fertig gestellten Leistung. Die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung liegt beim Antragsteller / der Antragstellerin. Müssen Arbeiten zur Mängelbeseitigung ausgeführt werden, ist hierfür eine gesonderte Aufgrabungsgenehmigung einzuholen.

II) Bautechnische Bedingungen und Auflagen

- **Technisches Regelwerk**

Für die Ausführung der Arbeiten gelten vorrangig die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen – ZTV A-StB 12 Ausgabe 2012.

Die hier im Anhang Nr. 1 bis 15 genannten weiteren ZTVs und sonstige Regelwerke sind durch die jeweilige aktuelle Fassung zu ersetzen. So gelten derzeit:

ZTV E-StB 17, Ausgabe 2017

ZTV SoB-StB 20, Ausgabe 2020

ZTV Pflaster-StB 20, Ausgabe 2020

ZTV Asphalt-StB 07/13, Ausgabe 2007/Fassung 2013 sowie die

Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien – ATB-BeStra Ausgabe 2008

- **Baumschutz**

Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen ist vor Beginn der Arbeiten die Stadtgärtnerei unter Tel.: (08161) 54-47400 zu informieren. Die Weisungen der Stadtgärtnerei sind bei der Ausführung einzuhalten. Die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS-LP 4 sind zu beachten.



- **Straßenentwässerung**

Eine Beeinträchtigung der Straßenentwässerungseinrichtungen wie Straßenabläufe, Schächte, Entwässerungsleitungen und Sickeranlagen durch Aufgrabungen ist zu vermeiden. Werden vorgenannte Anlagen durch die Leitungsverlegung verunreinigt, sind diese auf Kosten des Verursachers zu reinigen.

- **Kanalleitungen**

Freigelegte Kanalleitungen wie Schmutzwasser-, Mischwasser-, Regenwasserkanäle bzw. Hausanschlussleitungen und Leitungen der Straßenentwässerung - auch Anschlussleitungen von Straßenabläufen - dürfen erst wieder verfüllt werden, wenn dies zuvor von der Stadtentwässerung Freising freigegeben wurde.

- **Grenzzeichen**

Bestehende Grenzzeichen dürfen weder entfernt noch beschädigt werden. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, ist unmittelbar nach Fertigstellung der Aufgrabungsarbeiten eine Grenzwiederherstellung beim staatlichen Vermessungsamt Freising zu beantragen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher / Maßnahmenträger der Aufgrabung zu tragen. Ausgebaute Grenzzeichen dürfen auf keinen Fall selbstständig wieder eingebaut werden. Dies betrifft im besonderen Zeichen, die sich auf Randeinfassungen befinden (Meißelzeichen o.ä.).

- **Markierungen, Verkehrszeichen und sonstige Straßenausstattungen**

Werden bei Aufgrabungen Fahrbahnmarkierungen, Verkehrszeichen oder sonstige Straßenausstattungen ganz oder teilweise entfernt, müssen diese unmittelbar nach Fertigstellung der Oberfläche, in Abstimmung mit dem Vertreter des Straßenbaulastträgers wieder hergestellt werden.

- **Besondere Technische Vorgaben der Stadt Freising**

Abweichend von der ZTV A-StB wird Folgendes festgelegt:

Die oberste Lage der ungebundenen Tragschicht ist zur Kompensation der Störung des Oberbaus durch die Aufgrabung und somit zur Vermeidung von Setzungen generell mit einer 15 cm dicken Schotterschicht aus einem gebrochenen Kies-/Sandgemisch herzustellen.

Auf dieser Schicht werden vom Straßenbaulastträger Prüfungen der Verdichtung mit der Leichten Fallplatte vorgenommen. Es müssen hierbei folgende Parameter erreicht werden:

Fahrbahnen der Belastungsklasse $\geq 1,0$ $E_{vd} \geq 65 \text{ MN/m}^2$

Fahrbahnen der Belastungsklasse $< 1,0$ $E_{vd} \geq 50 \text{ MN/m}^2$

Gehweg- und sonstigen Nebenflächen ein $E_{vd} \geq 45 \text{ MN/m}^2$

Auf die Verpflichtung der Eigenüberwachung durch die ausführende Baufirma sowie den Kontrollen durch den Maßnahmenträger gem. ZTV wird besonders hingewiesen.

Die Wiederherstellung der Oberfläche hat gemäß der ursprünglich vorhandenen Befestigung zu erfolgen.

Bei Asphaltbauweisen sind mindestens 10 cm Asphalttragschicht und 4 cm Asphaltdeckschicht herzustellen. Ist ein höherwertiger Aufbau vorhanden, muss dieser wiederhergestellt werden.

Abweichungen von diesen Vorgaben sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch das Amt für Straßen- und Brückenbau möglich.

Material welches wiederverwendet werden soll – insbesondere Bord- und Pflastersteine – müssen nach dem Ausbau sicher gelagert und vor dem Einbau entsprechend gesäubert werden. Unbrauchbares Ausbaumaterial ist auf Kosten des Maßnahmenträgers durch neues Material zu ersetzen.



Bordsteine, sonstige Einfassungen, Rinnen zur Wasserführung und dergleichen dürfen nicht untergraben werden, sondern müssen ausgebaut und nach Verfüllung der Aufgrabung neu versetzt bzw. hergestellt werden.

Zum Versetzen von Bordsteinen, sonstige Einfassungen, Rinnen zur Wasserführung und dergleichen ist zur Herstellung des Fundaments – mindestens 20 cm dick - und der Rückenstütze – mindestens 15 cm breit - Beton der Festigkeitsklasse C 25/30 zu verwenden.

Abzusenkende Bordsteine müssen ausgebaut und auf neue Höhe gesetzt werden. Das höhenmäßige Abschneiden von Bordsteinen ist nicht zulässig.

Betonsteinpflaster muss falls erforderlich bei Anschlüssen an den Bestand eingeschnitten werden. Zugearbeitete Pflastersteine bzw. Platten dürfen nicht verwendet werden, wenn die verbleibende, kürzere Seite nicht mindestens ein Drittel des unbearbeiteten Steins oder der unarbeiteten Platte entspricht. Halbe Steine werden bei dieser Vorgabe nicht berücksichtigt.

Das Zuarbeiten an Anschlüsse, Einbauten und dergleichen mit Mosaik- oder Kleinsteinpflaster ist nicht zulässig.

Das Zuarbeiten hat durch Nassschnitt zu erfolgen. Das Abweichen davon – z.B. Verhau bei grob bearbeiteten oder gespaltenen Natursteinen – muss gesondert genehmigt werden.

Betonsteinpflaster ist bei Einfahrten gedreht (d.h. parallel zur Fahrbahn) einzubauen.

Auf Verlangen des Straßenbaulastträgers ist bei neu anzulegenden Grundstückszufahrten mit höherer Belastung ein höherwertiger Oberbau herzustellen. Bei gepflasterten Zufahrtsbereichen kann der Austausch der vorhandenen Steine durch ein verschiebesicheres Pflaster (z.B. VS 5 oder gleichwertiges) mit gleicher Farbgestaltung wie das daran anschließende Bestandspflaster gefordert werden.

Müssen vorhandene Grünstreifen für neu zu errichtende Zufahrten befestigt werden, legt der Straßenbaulastträger die Art des Aufbaus und das zu verwendende Material fest.

Randeinfassungen bei neu einzurichtenden Zufahrten sind aus Granitmaterial herzustellen, wenn diese überfahren werden.

Werden durch neue Zufahrten bestehende Zufahrten nicht mehr benötigt, müssen diese zurückgebaut werden. Abgesenkte Bordsteine sind entsprechend der vorhandenen Anschluss Höhen anzuheben.

Werden Gehwege z.B. durch die Herstellung von neuen Grundstückszufahrten verändert, ist darauf zu achten, dass die technischen Vorgaben hinsichtlich der maximal zulässigen Querneigung eingehalten werden. Das resultierende Gefälle aus Quer- und Längsneigung darf 6 % nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon müssen vom Straßenbaulastträger gesondert genehmigt werden.

In jedem Fall ist darauf zu achten, dass Änderungen an Verkehrsflächen so vorgenommen werden, dass diese nicht auf angrenzende Privatflächen entwässern. Sollten hierdurch zusätzliche Entwässerungseinrichtungen erforderlich werden, hat diese der Antragsteller / die Antragstellerin auf eigene Kosten herzustellen.